

**Satzung über die Entschädigung der
ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)
vom 05. Oktober 1992**

zuletzt geändert am 13. Dezember 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €. Bei Brandwachen und Feuersicherheitsdiensten bei Veranstaltungen ermäßigt sich der Durchschnittssatz je ausgerücktem Feuerwehrmann auf 10,00 € pro Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 3,00 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 12,80 € für die Ausbildung zum Truppmann, Truppführer und Sprechfunker, 20,45 € für die Ausbildung zum Atemschutzträger und 30,70 € für die Ausbildung zum Maschinisten gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, so wird dieser auf Nachweis ersetzt.
- (2) Für Dienstbesprechungen der Kommandanten und Fortbildungen für Ausbilder ohne amtliche Verpflegung erfolgt die Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 **Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sinne von § 2 Abs. 1, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von 10,00 €/Std.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung.

Siehe Anlage.

§ 4 **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 7,20 €/Stunde gewährt.

Anlage zu § 3 (2) – Zusätzliche Entschädigung – (gültig seit 01.01.2018)

Kostenersatzverzeichnis

(1) Die jährliche Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, wird wie folgt festgesetzt:

1. Feuerwehrkommandant:	1.200,00 €
2. Stellvertretender Feuerwehrkommandant:	360,00 €
3. Gerätewart:	221,00 €
4. Atemschutzgerätewart:	50,00 €
5. Hausmeister:	100,00 €

Bekleidet ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr mehrere der genannten Positionen, wird lediglich die am höchsten dotierte Aufwandsentschädigung ausbezahlt.

(2) An die Kameradschaftskasse der Gemeindefeuerwehr werden 21,50 € je aktiver Feuerwehrmann und Jahr ausbezahlt.

(3) Kostenersätze an Versicherungen usw.

1. Personalkosten lt. Entschädigungssatzung

2. Sachkosten

a) Fahrkilometer:

aa) Einsatzfahrzeug	2,05 €
ab) anerkanntes Kommandofahrzeug	0,80 €

b) Pumpenstunden:

ba) Löschfahrzeuge	20,45 €
bb) Tragkraftspritzen	10,25 €

c) ausgelegte Schläuche:

ca) Saugschläuche,	je lfd. m	1,00 €
cb) Druckschläuche,	je lfd. m	0,50 €

d) Betriebsstunde, motorbetriebene Geräte:

da) fest eingebaute	20,45 €
db) tragbare	10,25 €

e) Atemschutzgerät, je Stunde 20,45 €